



GEMEINDE FAULBACH

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Mittwoch, 20.03.2024
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 19:40 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses Faulbach

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Schleißmann, Volker 2. Bürgermeister

Mitglieder des Gemeinderates

Fertig, Norbert Gemeinderat
Frieß, Volker Gemeinderat
Glock, Erhard Gemeinderat
Guilleaume, Gunther Gemeinderat
Hörnig, Rolf Gemeinderat
Klein, Daniel 3. Bürgermeister
Roth, Edgar Gemeinderat
Schreck, Edgar Gemeinderat
Weber, Ute Gemeinderätin

Schriftführer

Wolf, Johann-Josef

Abwesende und entschuldigte Personen:

Vorsitzender

Hörnig, Wolfgang 1. Bürgermeister

Mitglieder des Gemeinderates

Brand, Kevin Gemeinderat
Kohlmann, Markus Gemeinderat
Konrad, Philipp Gemeinderat
Sattmann, Elke Gemeinderätin

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Bericht des ersten Bürgermeisters Wolfgang Hörnig
 - 2 Satzungsbeschluss zur Bebauungsplanänderung "Gewerbegebiet Zwischen Triebweg und Haagweg" **009/2024**
 - 3 Erlass der Haushaltssatzung für das Jahr 2024 **007/2024**
 - 4 Erlass der Anlagen zur Haushaltssatzung 2024 - Stellenplan, Finanzplan mit Investitionsprogramm 2024 bis 2027 **008/2024**
 - 5 Festlegung von Maßnahmen für das Förderprogramm "Stadt und Land" für besseren Radverkehr in Kommunen **010/2024**
- Sonstiges

Der 2. Bürgermeister Volker Schießmann eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Bericht des ersten Bürgermeisters Wolfgang Hörnig

Bürgermeister Wolfgang Hörnig hat sich für die heutige Sitzung entschuldigt. Er kann aus familiären Gründen leider nicht teilnehmen. Daher entfällt dieser Tagesordnungspunkt.

TOP 2 Satzungsbeschluss zur Bebauungsplanänderung "Gewerbegebiet Zwischen Triebweg und Haagweg"

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Anregungen und Hinweise der einzelnen Ämter und Behörden zur Kenntnis und beschließt den Satzungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Zwischen Triebweg und Haagweg“.

Einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0

Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet zwischen Triebweg und Haagweg, Änderung 1 - Erweiterung“

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Landratsamt Miltenberg – Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Anregungen / Hinweise:

Mit der o.g. Aufstellung des Bebauungsplanes besteht aus bauleitplanerischer und bauordnungsrechtlicher Sicht Einverständnis, sofern noch Folgendes beachtet wird:

Präambel

Bei der Auflistung der Rechtsgrundlagen wird darauf hingewiesen, dass das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt durch Art. 3 G für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert wurde.

Farbliche Darstellung des Planteils

Die farbliche Gestaltung des Planteils sollte sich an der bisherigen Festsetzung des Mischgebietes (MI) (braun – mittel) bzw. an der Planzeichenverordnung (PlanZV) orientieren, insbesondere sollten die „als Maßnahmen zum Anpflanzen/Bindung und den Erhalt von Bäumen Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ festgesetzten Bereiche deutlich als Grünflächen gekennzeichnet werden.

Maßstab des Planteils

Es wird empfohlen den Planmaßstab M 1:1000 beizubehalten.

MI 1

Unter Punkt A der vorliegenden „Planungsrechtlichen Festsetzungen“ wird ausgeführt, dass die Festsetzungen, Planzeichen und Hinweise des rechtskräftigen Bebauungsplanes für den Bereich MI 1 weiterhin gelten. Im vorliegenden Änderungsplan müssen dann dementsprechend auch die im „Urplan“ dargestellten Grünflächen im Bereich MI 1 übernommen werden.

Sofern gänzlich auf Grünfläche entlang der Straße im Bereich MI 1 verzichtet werden soll, muss der Entfall dieser Grünfläche anderweitig ersetzt bzw. ausgeglichen werden und bei den neu festgesetzten Grünflächen berücksichtigt werden.

In der Nutzungsschablone des MI1 wurde eine Festsetzung für die Wandhöhe getroffen. Gelten hier jetzt die Festsetzungen der vorliegenden Änderung z.B. Bezugspunkt für die Wandhöhe? Oder sollen hier, wie im Textteil angegeben, die ursprünglichen Festsetzungen beibehalten werden? Wir bitten hier um nähere Erläuterung in der Begründung.

Mindestgrundstücksgröße

Laut Begründung, Seite 12, Ziffer 6.3.3 soll die Mindestgrundstücksgröße von 1.200 m² beibehalten werden. Wir bitten diese Festsetzung in den Planentwurf aufzunehmen, da im Bereich MI 2 dies nicht automatisch gilt. Lediglich im Bereich MI 1 wurde auf die weitere Gültigkeit des rechtskräftigen „Urplans“ verwiesen.

Grünfestsetzungen

Bei der ursprünglichen Planfassung gab es zwei Varianten an Grünfestsetzungen – „Pflanzung mit Baum- u. Strauchgruppen“ sowie „Dichte Strauchpflanzung mit Einzelbäumen“. Soll im „Erweiterungsplan“ keine Abstufung mehr stattfinden? Wir bitten um nähere Erläuterung.

Dachform

Laut Begründung, Seite 11, Ziffer 6.2.3 wird die Ausbildung eines Pultdaches mit der max. Dachneigung auf 15° begrenzt. Wir bitten die Festsetzung für die Dachform „Pultdach“ auch klarstellend in die textliche Festsetzung unter Ziffer 1 der „Bauordnungsrechtlichen Festsetzungen“ zu übernehmen.

Auffüllungen, Ziffer 6 der „Planungsrechtlichen Festsetzungen“

Es macht keinen Sinn Auffüllungen zur Einhaltung der Wandhöhen zuzulassen, da die Festsetzung Wandhöhen sich nun auf einen festen Bezugspunkt (Hinterkante Gehweg) bezieht. Die Festsetzung ist daher zu streichen.

Perlenschnur

Die Darstellung der Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (Perlenschnur) zwischen MI1 und MI2 ist noch in die Planlegende mit aufzunehmen und zu erläutern.

Darstellung des Baukörpers im Planteil, Bereich MI 2

Anstelle eines Grundrisses der geplanten Bebauung wäre es sinnvoll eine symbolhafte, mögliche Bebauung darzustellen.

Beschluss:

Den Anregungen wird teilweise gefolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Einstimmig beschlossen

Ja 10 Nein 0

Landratsamt Miltenberg – Natur- und Landschaftsschutz

Anregungen / Hinweise:

Mit o.g. Vorhaben besteht aus naturschutzrechtlicher Sicht Einverständnis, sofern noch Folgendes beachtet wird:

In den Unterlagen ist ein Naturschutzfachlicher Beitrag enthalten. Die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung wurden als Festsetzung übernommen. Bei der Ziffer 5.3.2 „Maßnahmen zur Überwachung ist im zweiten Satz „auf Nachfrage“ zu streichen, das heißt die Dokumentation **ist** der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Beschluss:

Der Anregung wird gefolgt. Die Formulierung unter Ziffer 5.3.2 wird entsprechend angepasst.

Einstimmig beschlossen **Ja 10** **Nein 0**

Landratsamt Miltenberg – Denkmalschutz

Anregungen / Hinweise:

Mit dem Vorhaben besteht Einverständnis, sofern folgende Auflagen beachtet werden (Art. 6 Bayerisches Denkmalschutzgesetz -DSchG- i.V.m. Art. 36 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG).

Das sich im Bereich der Bebauungsplanänderung befindliche Baudenkmal D-6-76-124-17 (*Bildstock, Inschrift Pfeiler mit Tonnendach-Nischenaufsatz und Kreuzbekrönung mit Wiederkreuzritzung, monolithischer Sandstein, um 1600.*) ist an Ort und Stelle zu erhalten, nötigenfalls während Baumaßnahmen sachgemäß zu schützen und wenn nötig in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege zu restaurieren.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Einstimmig beschlossen **Ja 10** **Nein 0**

Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg

Anregungen / Hinweise:

In der Begründung wird beschrieben, dass das Niederschlagswasser in einen Regenwasserkanal eingeleitet wird. Die Festsetzungen im B-Plan beziehen sich auf einen Mischwasserkanal. Die beiden Varianten sollten konsistent, entsprechend der vor Ort vorherrschenden Gegebenheiten sein. Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser, sowie für die Abwasserbeseitigung ist aktuell beschränkt bis 31.12.2025. Wir verweisen auf den entsprechenden Bescheid und die darin geforderten Unterlagen und Fristen.

Da jetzt in MI 2 Flachdächer vorgesehen sind, empfehlen wir Gründächer festzusetzen. Gründächer tragen maßgeblich zur Reduzierung von anfallendem Niederschlagswasser bei und sind ein wesentlicher Bestandteil für ein klimaangepasstes Stadtklima.

Abschließend sprechen keine maßgebenden wasserwirtschaftlichen Punkte gegen die Änderung des Bebauungsplans.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Einstimmig beschlossen

Ja 10 Nein 0

TOP 3 Erlass der Haushaltssatzung für das Jahr 2024

Beschluss:

Der Gemeinderat Faulbach erlässt für das Haushaltsjahr 2024 folgende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen:

H a u s h a l t s s a t z u n g
der Gemeinde
F A U L B A C H
Landkreis Miltenberg
für das Haushaltsjahr **2 0 2 4**

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Faulbach folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2 0 2 4** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den **Einnahmen** und **Ausgaben** mit **7.939.000 €**

und

im Vermögenshaushalt

in den **Einnahmen** und **Ausgaben** mit **8.615.000 €** ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt

wird festgesetzt auf **4.954.000 €.**

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)

380 v.H.

b) für die Grundstücke (B)

360 v.H.

2. Gewerbesteuer

340 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf festgesetzt.

1.200.000 €.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **01.Januar 2024** in Kraft.

Faulbach, den _____

Volker Schießmann, 2.Bürgermeister

Einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0

Der Haushalt 2024 wurde in den Sitzungen des Finanzausschusses am 21. und 28.02.2024 vorberaten. Die Mitglieder des Gemeinderates wurden über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen im Vorfeld dieser Sitzung informiert. Der gesamte Haushaltsentwurf wurde in das Ratsinfosystem der Gemeinde gestellt.

Der Haushaltsplan schließt mit einem Gesamtvolumen von 16.554.000 € ab. Hiervon entfallen 7.939.000 € auf den Verwaltungshaushalt und 8.615.000 € auf den Vermögenshaushalt. Die Zuführung vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt beträgt 1.851.000 €. Zur Finanzierung der Investitionen im Vermögenshaushalt ist als Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage der Überschuss aus dem Jahr 2023 mit 5.020.000 € eingeplant. Eine zusätzliche Kreditaufnahme wird nicht benötigt. Der Schuldenstand im Kernhaushalt wird am Ende des Jahres 321.875 € betragen.

Es werden zudem für die Jahre 2025 und 2026 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 4.954.000 € festgesetzt. Diese sind hauptsächlich vorgesehen für den Neubau der Kindertagesstätte. Weitere Maßnahme sind die Sanierung des Mühlwegs Faulbach sowie die Renovierung des Rathauses Breitenbrunn. Es ist nicht vorgesehen, diese Verpflichtungsermächtigungen mit Kreditaufnahmen zu decken.

Die Hebesätze für die Grundsteuern bleiben unverändert. Sie betragen für die Grundsteuer A 380 v.H. und für die Grundsteuer B 360 v.H.. Der Hebesatz in der Gewerbesteuer wird mit Beschluss der Haushaltssatzung von 360 auf 340 v.H. gesenkt.

Der Finanzausschuss schlägt vor, diese Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zu wie folgt zu beschließen:

TOP 4	Erlass der Anlagen zur Haushaltssatzung 2024 - Stellenplan, Finanzplan mit Investitionsprogramm 2024 bis 2027
--------------	--

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024 sowie den Finanzplan und das Investitionsprogramm für die Jahre 2024 bis 2027.

Einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0

Das Investitionsprogramm wurde entsprechend den Finanzierungsmöglichkeiten der Gemeinde Faulbach angepasst. Es beinhaltet mehrere größere Investitionsmaßnahmen. Im Einzelplan 0 ist die Baumaßnahme Rathaus Breitenbrunn mit Gestaltung des Rathausgartens beabsichtigt. Im Bereich Brandschutz sind im Finanzplan Gelder für die Anschaffung von Feuerwehrfahrzeugen vorgesehen. Diese Investition wird gegebenenfalls noch dem neuen Feuerwehrbedarfsplan angepasst. Der Dorfplatz in Faulbach soll im Jahr 2024 hergestellt werden. Die größte Baumaßnahme ist der Neubau der Kindertagesstätte. Für Straßen- oder Radwegsanierungsmaßnahmen sind ebenfalls Planwerte mit aufgenommen worden. Angedacht ist hier im Wege der Förderung für die Dorferneuerung die Sanierung des Mühlwegs. In Breitenbrunn soll der Straßenbau mit der Erneuerung des Wasser- und Kanalleitungsnetzes saniert werden. Hierfür wird zunächst ein Ingenieurbüro zur Fachberatung gesucht. Im Bereich Bestattungswesen soll die angefangene Friedhofsneugestaltung in Breitenbrunn fortgeführt, und in Faulbach begonnen werden. Nach derzeitigen Planungsstand ist es nicht vorgesehen, die Investitionskosten über die Aufnahme von Darlehen zu finanzieren.

Generell stehen noch weitere Investitionsmaßnahmen an, die im Investitionsprogramm bis 2027 noch nicht mit aufgenommen werden konnten, da die Finanzierung nicht gewährleistet ist. So werden zum Beispiel für die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung auch nach 2027 größere Investitionen nötig sein. Die Friedhofsneugestaltung ist auch noch nicht abgeschlossen. Damit man künftige Maßnahmen zeitlich einordnen kann, soll im Gemeinderat die Reihenfolge der Maßnahmen festgelegt und priorisiert werden. Hierbei ist zu beachten, dass erst nach Erfüllung der Pflichtaufgaben Freiwillige Aufgaben ausgeführt werden können.

TOP 5	Festlegung von Maßnahmen für das Förderprogramm "Stadt und Land" für besseren Radverkehr in Kommunen
--------------	---

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Sanierung des Radweges von der Brücke bis zur Schleuse von einem Ingenieurbüro planen zu lassen und die Maßnahme zur Förderung zu beantragen.

Einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0



Vom Gemeinderat werden weitere Maßnahmen vorgeschlagen. Vor Beauftragung einer Planung ist zunächst die Fördermöglichkeit zu überprüfen und die Freigabe durch den Gemeinderat erforderlich. Es sind dies:

- Anschluß Weg vom Anwesen Dorfstraße 11 (Rolf Hörnig) Richtung Wald
- Fahrradständer am Bahnhof
- Vom Kriegerdenkmal Breitenbrunn zum Dornheckenweg
- Verbindung Rathaus Breitenbrunn zur Spessarthalle
- Verbindung Mainradweg zu Penny-Markt

TOP Sonstiges

Gemeinderat Volker Frieß macht darauf aufmerksam, dass sich der Landschaftspflegeverband zur Aufgabe gemacht hat den Mistelbefall in Streuobstgebieten zu stoppen. Der LPV bietet gezielte Schnittmaßnahmen zur Ausbreitung und Bekämpfung von Misteln an. Die Gemeindeverwaltung möchte sich bitte mit dem LPV in Verbindung setzen, wie man solch eine Maßnahme in Faulbach durchführen könnte.

Der 3. Bürgermeister Daniel Klein geht auf ein Schreiben von Bundestagsmitglied Bernd Rützel ein. Es betrifft, die Gewährung einer Bundeszuwendung aus einem Denkmalschutz-Sonderprogramm. Daniel Klein ist der Meinung, dass die Gemeinde Faulbach aus dem Pro-

gramm Zuschüsse für die Sanierung der Steinsäge erhalten kann. Die Gemeindeverwaltung soll dies abklären.

Als weiteren Punkt schlägt der 3. Bürgermeister Daniel Klein vor, den unteren Waldweg zum Jagdhaus auszubessern. Der Weg ist in einem sehr schlechten Zustand und sollte mit einer Schotterdeckungs erneuert werden. Hierfür soll ein Kostenvoranschlag in einer der nächsten Gemeinderatssitzung zur Beratung vorgelegt werden.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt der 2. Bürgermeister Volker Schießmann um 19:40 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Volker Schießmann
2. Bürgermeister

Johann-Josef Wolf
Schriftführer